

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

#### **Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags; hier: Denkschrift 2017 des Rechnungshofs zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württemberg – Beitrag Nr. 12: Festsetzung von Hinterziehungszinsen**

##### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 28. Februar 2018 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 16/2712 Abschnitt II):

*Die Landesregierung zu ersuchen,*

- 1. in allen noch nicht verjährten Fällen prüfen zu lassen, ob Hinterziehungszinsen festzusetzen sind. Dabei sollten bestehende Zinsansprüche rechtzeitig vor Eintritt der Festsetzungsverjährung realisiert werden;*
- 2. die Bediensteten der Veranlagungsstellen zur Festsetzung von Hinterziehungszinsen – insbesondere bei Vorauszahlungen – zu schulen;*
- 3. darauf hinzuwirken, dass die Berechnung und Festsetzung der Hinterziehungszinsen weitgehend automatisiert werden;*
- 4. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2018 zu berichten.*

##### B e r i c h t

Mit Schreiben vom 19. November 2018, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

*Zu Ziffer 1:*

Aufgriff verjährungsbedrohter Fälle

Zur Überprüfung verjährungsbedrohter Fälle stellt die Oberfinanzdirektion Karlsruhe (OFD KA) den Finanzämtern jährlich EDV-Listen vor Ablauf des Kalender-

Eingegangen: 20. 11. 2018 / Ausgegeben: 27. 11. 2018

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet  
abrufbar unter: [www.landtag-bw.de/Dokumente](http://www.landtag-bw.de/Dokumente)*

*Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.*

jahres zur Verfügung. Sofern in diesen Fällen die Finanzämter noch keine Hinterziehungszinsen festgesetzt haben, ist dies von den Finanzämtern bis zum Ende des Jahres nachzuholen.

Das Ministerium für Finanzen stimmt damit den Ausführungen des Rechnungshofs Baden-Württemberg zu und befürwortet den Verbesserungsvorschlag, Zinsfestsetzungen in nicht verjährten Fällen zu prüfen.

*Zu Ziffer 2:*

Bedienstete der Veranlagungsstellen schulen

Die OFD KA thematisierte die Festsetzung von Hinterziehungszinsen gegenüber den Finanzämtern mehrfach. Die Bedeutung des Themas Hinterziehungszinsen wurde dabei anhand von Beispielen hervorgehoben. Damit hat die OFD KA die besondere Wichtigkeit dieses Themas den für die Zinsfestsetzung zuständigen Bearbeiterinnen und Bearbeitern verdeutlicht.

Im Rahmen der Fortbildung dieses Themenpunktes hat die OFD KA unter Hinweis auf ihre hierzu ergangenen Verfügungen vom 5. August 2015 und vom 18. November 2016 alle bei der Festsetzung von Hinterziehungszinsen zu beachtenden Aspekte eingehend erläutert (Gegenstand der Verzinsung, Beginn und Ende des Zinslaufs, Anrechnung von Zinsen gem. § 233 a Abgabenordnung [AO], Festsetzungsverjährung).

Die OFD KA hat die Finanzämter dazu aufgefordert, das Thema zum Gegenstand von Veranlagungsbesprechungen bzw. Fortbildungen zu machen. Zusätzlich hat die OFD KA einen Erfahrungsaustausch zum Thema „Festsetzung von Hinterziehungszinsen auf verkürzte Steuervorauszahlungsbeträge“ mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Finanzämter durchgeführt.

Die bundeseinheitlichen Verwaltungsvorschriften zur Festsetzung von Hinterziehungszinsen (Anwendungserlass zur Abgabenordnung = AEAO zu § 235) wurden mittlerweile umfassend überarbeitet und stehen aktuell zur Veröffentlichung an.

Ergänzend zu den geänderten bundeseinheitlichen Verwaltungsanweisungen hat die OFD KA weitere Verwaltungsanweisungen zu folgenden Themenbereichen vorbereitet und für eine Veröffentlichung zeitnah nach Ergehen des BMF-Schreibens vorgesehen:

- Zusammenarbeit der Straf- und Bußgeldsachenstellen mit den Veranlagungsstellen bezüglich der Festsetzung von Hinterziehungszinsen
- Nähere Erläuterungen zur Festsetzungsfrist gem. § 239 Absatz 1 Nr. 3 AO

Die Maßstäbe zur Bestimmung der Festsetzungsfrist für Hinterziehungszinsen auf Vorauszahlungen sowie zur Ermittlung des Zinslaufs sind jedoch nicht eindeutig geklärt. So hat das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) mit Urteil vom 9. Februar 2018 (Aktenzeichen 13 K 3586/16) eine zum Teil von der Finanzverwaltung abweichende Rechtsauffassung vertreten. Die vom Finanzgericht vertretene Rechtsauffassung steht teilweise auch im Widerspruch zu den neu beschlossenen bundeseinheitlichen Verwaltungsanweisungen zum AEAO zu § 235. Bis zur eindeutigen Klärung der Rechtslage bleibt die Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) bezüglich der gegen das oben genannte FG-Urteil eingelegten Revision abzuwarten (Aktenzeichen beim BFH VIII R 18/18).

*Zu Ziffer 3:*

IT-Unterstützung optimieren

Die von einem Bearbeiter in der baden-württembergischen Finanzverwaltung erstellte Star-Calc-Tabellenkalkulation hat die OFD KA aufgrund der verschiedenen möglichen Fallkonstellationen und der Komplexität des vorgelegten Programms

zunächst genauer fachlich untersucht. Als Übergangslösung ist beabsichtigt, dieses Programm in die allgemeine Verfahrenswelt technisch einzubinden und den Finanzämtern noch vor Jahresende 2018 zur Verfügung zu stellen. Diese Tabellenkalkulation ist bislang nicht geeignet, bei allen Fallkonstellationen eingesetzt zu werden.

Zudem ist die OFD KA bestrebt, ein von der Finanzverwaltung Nordrhein-Westfalen entwickeltes Programm möglichst im Jahr 2019 zu übernehmen. Als langfristige Lösung wird jedoch versucht, ein bundeseinheitliches maschinelles IT-Verfahren zur Berechnung und Festsetzung von Hinterziehungszinsen zu implementieren.

Das Ministerium für Finanzen und dessen nachgeordneter Bereich arbeiten darüber hinaus kontinuierlich an einer Verbesserung der Arbeitsqualität bei der Festsetzung von Hinterziehungszinsen.